

„Lastenräder für Wachtendonk“

Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern

1. Förderziele

Das Förderprogramm „Lastenräder für Wachtendonk“ verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im funktionalen Verkehr in Wachtendonk zu erhöhen und ein verändertes Mobilitätsbewusstsein zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen

- Lastenpedelecs mit einer Zuladung von mindestens 40 kg ohne Fahrer
- Lastenfahrrädern ohne Elektrounterstützung mit einer Zuladung von mindestens 40 kg ohne Fahrer
- Lastenanhängern mit einer Zuladung von mindestens 45 kg

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Wachtendonk.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderquote beim Erwerb beträgt 30 %, jedoch maximal bei

- Lastenpedelecs bis 400 Euro
- Lastenräder ohne Elektrounterstützung bis 400 Euro
- Lastenanhänger bis 100 Euro

Es ist nur ein Fahrzeug pro Wohneinheit förderfähig.

5. Antragstellung

Der Förderantrag ist mit dem entsprechenden Vordruck **vor** Abschluss eines Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug zu stellen. Der Kauf des Fahrzeuges darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides getätigt werden. Der Antragsvordruck ist erhältlich bei der

Gemeinde Wachtendonk, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk

oder als Download unter

[www.wachtendonk.de / Bürgerservice & Rathaus / Rathaus / Formulare / Rubrik „Allgemeines“](http://www.wachtendonk.de/Bürgerservice%20%26%20Rathaus/Rathaus/Formulare/Rubrik%20Allgemeines).

Weitere Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 02836 / 9155-0 oder per E-Mail an info@wachtendonk.de erhältlich.

6. Auszahlung des Förderbetrages

Für die Auszahlung des Förderbetrages ist eine Kopie des Kaufvertrages inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eines Überweisungsträgers/Kontoauszugs bei der Gemeinde Wachtendonk vorzulegen.

Der oder die Antragstellende muss nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Auszahlung des Förderbetrages seinen Erstwohnsitz in Wachtendonk hat. Hierzu ist eine Kopie des Personalausweises vorzulegen.

7. Zweckmittelbindung

Die beschafften Lastenfahräder oder -anhänger dürfen nicht vor Ablauf einer Dauer von 36 Monaten ab Kaufdatum an Personen außerhalb der Wohneinheit veräußert werden. Andernfalls ist der bewilligte Förderbetrag an die Gemeinde Wachtendonk zurückzuzahlen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wachtendonk. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Diese betragen jährlich maximal 5.000 €.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.